

toren zur Erarbeitung und Einhaltung der Pläne wird davon nicht berührt.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, auf der Grundlage und unter Berücksichtigung des Standes der Qualität der Produktion in Zusammenarbeit mit dem DAMW, Prüf- und Kontrollvorschriften festzulegen, die für die TKO der Betriebe verbindlich sind.

(3) Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, technologische Untersuchungen durchzuführen, Abänderungen der Technologien zu fordern und sonstige Vorschläge, einschließlich der Anwendung ökonomischer Hebel zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, zu machen.

(4) Die Stahlberatungsstelle hat das Recht, in die Materialversorgungs- und Absatzverträge der Betriebe einzusehen, um diese auf die Festlegungen der Güteforderungen zu überprüfen.

(5) Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, sich über die Eignung der Erzeugnisse bei der Weiterverarbeitung zu unterrichten.

§ 6

Die Stahlberatungsstelle führt Qualitätsstatistiken und erstattet dem Generaldirektor der WB Stahl- und Walzwerke und dem DAMW regelmäßig Qualitätsberichte.

§ 7

Die stahlerzeugenden und stahlverbrauchenden Betriebe sind verpflichtet, beim Auftreten von Qualitätsschwierigkeiten oder von Reklamationen in größerem Umfang unverzüglich die Stahlberatungsstelle zu unterrichten. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anzeige von Mängeln werden hiervon nicht berührt.

§ 8

Die Verantwortung der WB Stahl- und Walzwerke gemäß §§ 10 und 11 der TKO-Verordnung wird durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 dieser Anordnung nicht berührt.

§ 9

Die Aufgaben und Befugnisse der Stahlberatungsstelle auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle schwarzmetallurgischer Erzeugnisse können auch auf Betriebe der WB Eisenerz-Roheisen und der WB NE-Metallindustrie ausgedehnt werden. Diese WB haben hierüber Verträge mit der WB Stahl- und Walzwerke abzuschließen.

Sonstige Aufgaben

§ 10

Die Stahlberatungsstelle hat ferner folgende Aufgaben:

1. Abgabe von Gutachten in allen Fragen der Stahlverwendung und der Werkstoffbeschaffenheit der Stähle;
2. Mitwirkung bei der Standardisierung der schwarzmetallurgischen Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse der 2. Verarbeitungsstufe;
3. Mitwirkung bei der Bedarfsforschung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse.

§ 11

(1) Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, das Lieferprogramm für Walzstahl und Erzeugnisse der 2. Verarbeitungsstufe zu erarbeiten und mit den Verbrauchern abzustimmen und ständig zu ergänzen.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, hierzu Angaben von den volkseigenen Betrieben, die Walzstahl und Erzeugnisse der 2. Verarbeitungsstufe produzieren, zu fordern und dort Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen.

(3) Das Lieferprogramm für Walzstahl und Erzeugnisse der 2. Verarbeitungsstufe wird durch den Generaldirektor der WB Stahl- und Walzwerke bestätigt.

(4) Die Stahlberatungsstelle hat dieses Lieferprogramm bei den Verbrauchern zu popularisieren.

§ 12

Die Stahlberatungsstelle unterrichtet die Verbraucher über Eigenschaften, Kennwerte und Verwendung von Stählen. Zu diesem Zweck sind die bei der Entwicklung neuer Stähle und Sortimente zu bestimmenden kennzeichnenden Werte dieser Erzeugnisse unverzüglich der Stahlberatungsstelle mitzuteilen.

§ 13

Gliederung

Für die Struktur der Stahlberatungsstelle ist der vom Generaldirektor der WB Stahl- und Walzwerke bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 14

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Stahlberatungsstelle wird durch einen Direktor geleitet. Er hat einen Stellvertreter.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit der Stahlberatungsstelle verantwortlich.

(3) Die Stahlberatungsstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

§ 15

Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Generaldirektor der WB Stahl- und Walzwerke berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Stahlberatungsstelle werden vom Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 16

Finanzierung

(1) Die Stahlberatungsstelle arbeitet nach einem von der WB Stahl- und Walzwerke bestätigten Finanzierungsplan.

(2) Die für die Stahlberatungsstelle erforderlichen Mittel werden von der WB Stahl- und Walzwerke bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen werden im Rahmen der Investitionen der VVB Stahl- und Walzwerke zur Verfügung gestellt.

§ 17

UV Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1964 in Kraft.

(2) Die §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 8 der Anordnung und § 2 Abs. 2, Buchstaben b, d, e, f, h, i und § 7 des Statuts vom 29. Januar 1960 über das Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf (GBl. II S. 65) werden aufgehoben.

Berlin, den 15. Juli 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. K i n n e
Stellvertreter des Vorsitzenden